

Satzung zur 34. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1061) sowie in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 31. Juli 2017 hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung 15.12.2022 am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,27 Euro. Für Großabnehmer mit einem Verbrauch von mehr als 10.000 m³ je Wirtschaftsjahr kann auf Antrag ein besonderer Tarif vereinbart werden, der sich aus der Verbrauchsgebühr nach Satz 1 abzüglich eines Abschlages in Höhe von 15 % berechnet.“

Artikel 2

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gebührensatz beträgt je m³ 1,27 Euro.“

Artikel 3

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussnehmer -unabhängig vom Verlegungsmaterial- einen Beitrag zu leisten, der wie folgt berechnet wird:

- | | |
|--|------------|
| a) Grundpreis für eine Anschlusslänge bis zu 12 m, gemessen ab Straßenmitte, bei einem Hausanschluss mit einer Nennweite von 1 ¼ Zoll bei einer gemeinsamen Verlegung mit dem Gasanschluss | 1.700,00 € |
| b) Grundpreis für eine Anschlusslänge bis zu 12 m, gemessen ab Straßenmitte, bei einem Hausanschluss mit einer Nennweite von 1 ¼ Zoll bei einer separaten Verlegung ohne Gasanschluss | 2.400,00 € |
| c) Preis für jeden weiteren Meter | 70,00 € |
| d) Vergütung für Eigenleistungen am Rohrgraben je Meter | 47,00 €. |

Hausanschlüsse mit einer Nennweite ab 1 ¼ Zoll werden dem Anschlussnehmer zu den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 16.12.2022


Josef Uphoff
Bürgermeister